

16.08.84

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erste Verordnung zur Bereinigung des Lebensmittelrechts

A. Zielsetzung

Beseitigung nicht mehr erforderlicher Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Aufhebung der betreffenden Vorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

16.08.84

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erste Verordnung zur Bereinigung des Lebensmittelrechts

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 231 02 - Le 60/84

Bonn, den 15. August 1984

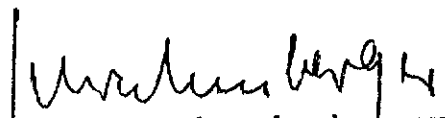
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Bereinigung
des Lebensmittelrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung
zur Bereinigung des Lebensmittelrechts

Vom

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, des § 19 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a, b und c und Nr. 5 sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und e und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "1 bis 3" durch die Worte "2 oder 3" ersetzt.

Artikel 2

Ferner werden aufgehoben:

1. § 14 Nr. 2 der Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 107) geändert worden ist,
2. die Verordnung über Kakaoschalen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
3. die Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-24, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
4. die Verordnung über nikotinarmen Tabak in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. April 1976 (BGBl. I S. 1061).

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Begründung

Durch die vorliegende Verordnung werden verschiedene lebensmittelrechtliche Verordnungen und Einzelvorschriften aufgehoben, die heute nicht mehr erforderlich sind.

Der Wegfall der Vorschriften verursacht keine Kosten. Der Wegfall der Anmeldepflicht für vitaminisierte Lebensmittel und der Genehmigungspflicht für teeähnliche Erzeugnisse führt in Wirtschaft und Verwaltung zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Dieser läßt sich zahlenmäßig jedoch nicht abschätzen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1:

Nach § 1 der im Jahre 1942 erlassenen Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel dürfen diese nur dann mit einem Hinweis auf ihren Vitamingehalt in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei den obersten Landesgesundheitsbehörden angemeldet worden sind. Diese Meldepflicht entfällt, weil sie nicht mehr erforderlich ist. Der Gesundheitsschutz wird durch die heute bestehenden Rechtsvorschriften gewährleistet, die den Zusatz der Vitamine A und D beschränken. Etwaigen Mißständen in der Werbung kann mit den gesetzlichen Verboten, welche die gesundheitsbezogene Werbung beschränken (§ 18 LMBG), wirksamer als durch eine Meldepflicht begegnet werden.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 2 der Verordnung besteht, ebenso wie bisher, nicht bei der auf den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung beruhenden bloßen Angabe des Vitamingehaltes im Verzeichnis der Zutaten, sondern nur bei darüber hinausgehenden Hinweisen auf den Vitamingehalt.

Zu Artikel 2 Nr. 1:

§ 14 Nr. 2 der Kakaoverordnung enthält ein grundsätzliches Verkehrsverbot für Lebensmittel, die mit den in der Anlage der Kakaoverordnung aufgeführten Erzeugnissen verwechselt werden können, sowie Kenntlichmachungsvorschriften für einzelne Lebensmittel, die von diesem Verkehrsverbot ausgenommen werden. Das Verkehrsverbot ist bereits durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1980 (BGBl. I S. 405) aufgehoben worden. Mißstände haben sich hierdurch nicht ergeben. In der Zwischenzeit wurde die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung erlassen, welche auch die Kennzeichnung der sogenannten mit Kakaoerzeugnissen verwechselbaren Erzeugnisse regelt. Zusätzliche besondere Kenntlichmachungsvorschriften für diese Erzeugnisse, wie sie in § 14 Nr. 2 Kakaoverordnung bisher enthalten waren, erscheinen nicht erforderlich. Die genannte Vorschrift wird daher ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Die Verordnung über Kakaoschalen hat ihren Ursprung in kriegswirtschaftlichen Vorschriften, die der damalige Bundesrat während des ersten Weltkrieges am 19. August 1915 erlassen hatte (RGBl. S. 507). Die Verordnung verbietet das Inverkehrbringen und die Einfuhr von gepulverten Kakaoschalen, sofern sie nicht vorher für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht wurden. Dadurch sollte die Verfälschung von Kakaoerzeugnissen erschwert werden.

Die Frage des Nachmachens von Lebensmitteln stellt sich nicht nur bei Kakaoerzeugnissen, sondern auch bei anderen Lebensmitteln. Für letztere gibt es keine vergleichbaren Vorschriften, ohne daß sich hieraus Nachteile ergeben haben. Es erscheint daher auch nicht erforderlich, die speziellen Vorschriften für Kakaoschalen beizubehalten. Dies umso weniger, als diese Vorschriften ledig-

lich den Import und das Inverkehrbringen, aber nicht die Verwendung von gepulverten Kakaoschalen für die Lebensmittelherstellung verbieten und daher ohnehin nicht geeignet sind, das Nachmachen von Lebensmitteln unter Verwendung von gepulverten Kakaoschalen zu verhindern.

Zu Artikel 2 Nr. 3:

Die Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse fordert für die Herstellung und das Inverkehrbringen teeähnlicher Erzeugnisse eine behördliche Genehmigung. Gesundheitliche Gründe für diese Vorschrift bestehen nicht, zumal Erzeugnisse, die als Arzneimittel verwendet werden, ohnehin nicht unter diese Verordnung fallen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den Verpackungszwang für teeähnliche Erzeugnisse beizubehalten, nachdem für Tee keine derartige Regelung besteht. Im übrigen befaßt sich die Verordnung im wesentlichen mit Fragen, die bereits durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz geregelt werden. Die Vorschriften der geltenden Teeverordnung sind daher entbehrlich.

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hat beschlossen, Leitsätze für Tee und teeähnliche Erzeugnisse zu erarbeiten, in denen die Herstellung, die Beschaffenheit und die sonstigen für die Verkehrsfähigkeit dieser Lebensmittel bedeutsamen Merkmale beschrieben werden. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Fragen durch Rechtsvorschriften zu regeln.

Zu Artikel 2 Nr. 4:

Die Verordnung über nikotinarmen Tabak regelt, unter welchen Voraussetzungen Angaben über den Nikotingehalt in Tabakerzeugnissen und deren Rauch gemacht werden dürfen. Diese Vorschriften sind entbehrlich, weil die Angabe des Nikotin- und Teergehaltes bei

Zigaretten durch § 3a der Tabakverordnung nunmehr zwingend vorgeschrieben ist. Die übrigen Vorschriften der Verordnung haben keine praktische Bedeutung bzw. befassen sich mit Fragen, die bereits durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz geregelt werden.

Zu Artikel 3:
Übliche Berlinklausel

Zu Artikel 4:
Regelt das Inkrafttreten

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Bereinigung des Lebensmittelrechts

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.